

SOZIALGERICHT KIEL



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

des Herrn Roland Woldag, geb. 25.02.1961, Partenkirchener Str. 48, 24146 Kiel,

- Kläger -

g e g e n

die Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10704 Berlin, - 66 250261 W 003
SG -

- Beklagte -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Kiel gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 10. Mai 2007 in Kiel durch ihren Vorsitzenden, Direktor des Sozialgerichts Hengelhaupt für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten, ihn von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung freizustellen und ihm die entrichteten Beiträge zu erstatten. Den Verlauf des Verfahrens dokumentiert er – ohne Hinweis an die Beklagte oder das Gericht – im Internet (www.familienwehr.de).

Der am 25. Februar 1961 geborene Kläger übt eine gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt aus. Für ihn wurden seit dem 1. September 1977 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Mit Antrag vom 25. August 2006 beehrte der Kläger von der Beklagten, ihn ab sofort von der Versicherungspflicht freizustellen und ihm die insgesamt entrichteten Beiträge (einschließlich des Arbeitgeberanteils) mit 4 Prozent verzinst auszus zahlen. Zur Begründung bezog er sich auf ein in der Tageszeitung „DIE WELT“ vom 17. Juli 2006 abgedrucktes Interview mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und machte im Wesentlichen geltend: Die gesetzliche Rentenversicherung vermöge seine soziale Sicherheit nicht mehr zu gewährleisten. Private Sicherungsmöglichkeiten seien ihr unter demografischen Gesichtspunkten überlegen. Er beabsichtige einen Zug durch die Instanzen gegen das System deutscher Sozialpflichtversicherungen mittels Generationenumlage.

Mit Bescheid vom 25. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2006 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie im wesentlichen aus: Die Voraussetzungen des § 6 SGB VI für eine Befreiung von der Versicherungspflicht sowie des § 210 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 SGB VI für eine Beitragserstattung seien nicht gegeben. Die Beklagte sei gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an die bestehenden Gesetze gebunden. Auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides wird im Übrigen verwiesen.

Mit seiner deswegen am 29. November 2006 bei dem Sozialgericht Kiel erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. In der - ebenfalls im Internet veröffentlichten - Klagebegründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Er ist der Auffassung, §§ 1, 157 ff. und 213 SGB VI verletzen ihn in seinen Grundrechten aus Art.

2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2006 aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, in für die Zukunft und soweit wie möglich auch für die Vergangenheit aus der Pflichtversicherung zu entlassen und ihm die entrichteten Beiträge (einschließlich Arbeitgeberanteil) unter Verzinsung mit 4 Prozent zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide.

Die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten haben vorgelegen. Auf ihren Inhalt wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit den Beteiligten gem. § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 25. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2006 ist rechtmäßig. Die Beklagte hat zutreffend entschieden, dass der - unstreitig gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige - Kläger weder für die Zukunft, noch für die Vergangenheit seine Befreiung von der Versicherungspflicht beanspruchen kann und auch keinen Anspruch auf Erstattung der bislang entrichteten Beiträge hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Kammer auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid, macht sich diese zu Eigen und sieht gemäß § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die Entscheidung zu den außergerichtlichen Kosten beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem
Sozialgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Kiel schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Hengelhaupt

Direktor des Sozialgerichts

Ausgefertigt:

Kiel, d. 10.05.2007


Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

